



**Lehrstuhl für Privat-
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
Tel. +41 1 634 48 71
Fax +41 1 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.unizh.ch/vdc

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Bericht zu einer Teilrevision des Aktienrechts

Teil 2: Generalversammlung*

I.	AUFTRAG	2
II.	AUSGANGSLAGE	2
	A. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE.....	2
	1. <i>Tagungsort</i>	3
	2. <i>Vertretung</i>	4
	3. <i>Neue Formen der Generalversammlung</i>	4
	B. ÖKONOMISCHE AUSGANGSLAGE.....	5
III.	REGELUNGSZIELE	6
	A. VERTRETUNG	7
	B. KOMMUNIKATION	7
IV.	RECHTSVERGLEICHUNG	8
	A. DEUTSCHLAND.....	8
	1. <i>Vertretung</i>	8
	2. <i>Neue Formen der Hauptversammlung</i>	9
	B. USA.....	13
	1. <i>Proxy-System</i>	13
	2. <i>Electronic Proxy Voting</i>	15
	3. <i>Internet-Generalversammlung</i>	16
V.	REVISIONSVORSCHLAG	17
	A. TAGUNGORT	17
	B. VERTRETUNG	17
	1. <i>Recht zur Vertretung</i>	17
	2. <i>Elektronische Vollmacht</i>	17
	C. NEUE FORMEN DER GENERALVERSAMMLUNG	18
	1. <i>Multilokale Generalversammlung</i>	18
	2. <i>Teilnahme aus Distanz</i>	19

* Unter Mitarbeit von lic. iur. ALEXANDER C. BÜRGI, lic. iur. BETTINA STUTZ und lic. iur. EVELINE WYSS, alle-
samt wissenschaftliche Assistierende am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.



3. Virtuelle Generalversammlung	20
VI. GESETZESENTWURF	21

I. AUFTRAG

Gemäss Auftrag des Bundesamts für Justiz vom 4. Mai 2001 ist ein umfassender Expertenbericht über eine Teilrevision des Aktienrechts zu erarbeiten. Ein erster Teilbericht „*Nennwertlose Aktie*“ wurde im November 2001 vorgelegt. Gegenstand des vorliegend erstatteten zweiten Berichts sind die folgenden Bereiche:

- a. die Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem Wege;
- b. die Stimmabgabe über das Internet;
- c. die Möglichkeit einer Video-Konferenz.

Die Fragen des Depotstimmrechts und der Dispoaktien werden in einem separaten Bericht¹ behandelt.

II. AUSGANGSLAGE

A. Rechtliche Ausgangslage

Das schweizerische Aktienrecht geht von der Unmittelbarkeit der Generalversammlung aus: Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung können die Aktionäre ihre Beschlüsse nicht auf dem Zirkulationsweg oder in Urabstimmungen, sondern nur in einer Versammlung fassen.² Das Prinzip der Unmittelbarkeit soll sicherstellen, dass der Entscheidung ein diskursiv-interaktiver Prozess der Meinungsbildung zugrunde liegt: Die Aktionäre sollen im Informationsaustausch untereinander und mit dem

¹ Bericht zu einer Teilrevision des Aktienrechts – Teil 4: Stimmrechtsvertretung / Dispoaktien.

² BGE 67 I 346 f. Erw. 3, bestätigt in einem *obiter dictum* in BGE 71 I 387 f. Erw. 2a. Das Bundesgericht beruft sich zur Begründung seines Standpunkts auf die ausdrücklichen Regelungen zur Urabstimmung bei der GmbH und bei der Genossenschaft, auf den Wortlaut von Art. 689 Abs. 1 OR („Der Aktionär übt seine Rechte [...] in der Generalversammlung aus.“) sowie auf die Materialien zur Gesetzesrevision von 1936 und weist ferner auf die Gefahren einer Beschlussfassung ohne vorhergehende Beratung hin. Vgl. im Weiteren BÖCKLI, Rz 1262a, 1929; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 23 N 12; DREIFUSS/LEBRECHT in: KSPR, N 5 zu Art. 701 OR; N 15 zu Art. 706b OR; LAMBERT, 38, mit Hinweis auf die Art. 697, 697a und 700 Abs. 3 OR, welche seiner Ansicht nach eine persönliche Zusammenkunft der Aktionäre implizieren; VON SALIS, 308, 433. RUEDIN, 104 ff., unterscheidet zwischen der generellen Einführung der Urabstimmung (*votation par correspondance*) und der schriftlichen Stimmabgabe im Einzelfall (*vote par correspondance*) und hält letztere *de lege lata* für zulässig, wengleich seiner Ansicht nach eine gesetzliche Klarstellung wünschbar wäre.

Verwaltungsrat die optimale Lösung finden. Die Generalversammlung ist deshalb nicht nur Ort der Entscheidung, sondern auch Ort der Meinungsbildung.³

Dies zeigt auch ein Vergleich mit der verfassungsrechtlichen Organisationsstruktur von Bund und Kantonen: Jeder Volksabstimmung soll von Rechts wegen eine parlamentarische Debatte vorausgehen. Eine plebiszitäre Anrufung des Stimmvolks durch die Regierung unter Ausschaltung des Parlaments ist dem schweizerischen Rechtsempfinden fremd. Das diskursive Element der Entscheidungsfindung ist in der Aktiengesellschaft aber nicht minder entbehrlich als im öffentlichen Gemeinwesen: An der Generalversammlung müssen im Rahmen der Traktanden neue Anträge gestellt, Auskunft verlangt und Meinungen zum Ausdruck gebracht werden können.

Die gesetzlichen Regelungen, welche sich mit der Generalversammlung befassen, weisen nun verschiedentlich rechtliche Unsicherheiten auf. Diese Unsicherheiten sind im Folgenden kurz darzustellen, soweit sie die Festlegung des Tagungsorts [1.], die Möglichkeiten der Vertretung [2.] und die dezentrale Durchführung [3.] betreffen.

1. Tagungsort

Die Einberufung der Generalversammlung obliegt grundsätzlich dem Verwaltungsrat.⁴ Dies impliziert, dass der Verwaltungsrat auch den Tagungsort zu bestimmen hat. Unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs⁵ oder einer anders lautenden statutarischen Regelung kann er einen beliebigen Ort festlegen; es muss sich dabei nicht um den Sitz der Gesellschaft handeln.⁶ Unter den erwähnten Bedingungen wäre auch eine Generalversammlung im Ausland denkbar, welche abgesehen von der Form der öffentlichen Beurkundung dem schweizerischen Recht unterstünde.⁷ Das Gesetz lässt jedoch die letzte Klarheit über die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens vermissen.

³ Das Unmittelbarkeitsprinzip war zeitweise nicht unbestritten. Gemäss Art. 705 Abs. 4 des bundesrätlichen Entwurfs für ein revidiertes Obligationenrecht aus dem Jahr 1928 hätten die Statuten für die Wahl des Verwaltungsrats eine Urabstimmung vorsehen können. Die Vorschrift stiess bei der nationalrätlichen Kommission nicht auf Zustimmung und wurde bei der Beratung im Ratsplenum antragsgemäss gestrichen. Die Kommissionsberichterstatter wiesen bei der Begründung ihres Antrags im Rat darauf hin, dass eine von der Generalversammlung getrennte Urabstimmung angesichts der einfachen Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, „unerwünscht und wohl auch unnötig“ sei. Vgl. dazu Sten. Bull. NR 1934, 335; RUEDIN, 107, m.w.H.

⁴ Art. 699 Abs. 1 OR.

⁵ Zu denken ist hier an die Wahl eines Tagungsorts, der für die Aktionäre schwer erreichbar ist. Die gefassten GV-Beschlüsse wären diesfalls anfechtbar, in Extremfällen gar nichtig. Vgl. dazu Art. 691 Abs. 3, Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 706b Ziff. 1 OR sowie FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 23 N 84, § 25 N 34. Der Beschluss des Verwaltungsrats, mit dem dieser den Tagungsort festlegt, ist als solcher nicht anfechtbar; in Extremfällen könnte allerdings dessen Nichtigkeit geltend gemacht werden. Vgl. dazu Art. 714 i.V.m. Art. 706b Ziff. 1 OR sowie FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 25 N 9 f., m.w.H.

⁶ Vgl. zum Ganzen LAMBERT, 36 ff., m.w.H.

⁷ LAMBERT, 38, m.w.H.

2. Vertretung

Der Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung grundsätzlich durch einen Dritten vertreten lassen.⁸ Inwieweit die Statuten dieses Vertretungsrecht einschränken können, ist im Einzelnen ungeklärt und umstritten. Als nichtig wäre zweifellos ein vollständiges Verbot der Vertretung anzusehen.⁹ Ausdrücklich zulässig ist demgegenüber eine statutarische Beschränkung auf eine Vertretung durch andere Aktionäre.¹⁰

Das Prinzip der Unmittelbarkeit wird durch die Möglichkeit relativiert, dem Vertreter Weisungen zu erteilen. Die herrschende Lehre geht allerdings davon aus, dass Weisungen der Gesellschaft selbst dann nicht entgegengehalten werden können, wenn diese davon Kenntnis hat. Hätte sich die Gesellschaft um die Weisungen zu kümmern – was dann eine Rolle spielt, wenn sich der Vertreter nicht daran hält –, so liefere dies faktisch auf eine (unzulässige) schriftliche Stimmabgabe hinaus und zöge für die Gesellschaft einen unzumutbaren Kontrollaufwand nach sich. Der Vertreter ist folglich nicht blosser Bote, sondern kann als Reaktion auf die Diskussionen vor Ort von seinen Weisungen abweichen und gleichwohl eine gültige Stimme abgeben. Das Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Unmittelbarkeit wird dadurch entschärft.¹¹

3. Neue Formen der Generalversammlung

a) *Multilokale Generalversammlung*

Das geltende Aktienrecht sieht die simultane Durchführung einer Generalversammlung an mehreren Tagungsorten nicht vor, schliesst sie aber auch nicht direkt aus. Hinsichtlich des allgemeinen Vorbehalts des Rechtsmissbrauchs gilt das zur Festlegung des Tagungsorts Ausgeführte.¹² Mit den heutigen technischen Möglichkeiten der Bild- und Tonübertragung lässt sich eine Generalversammlung ohne relevante funktionale Einschränkungen an mehr als einem Tagungsort abhalten.¹³ Vereinzelt sind in der Praxis bereits multilokale Generalversammlungen durchgeführt worden.¹⁴

⁸ Art. 689 Abs. 2 OR.

⁹ Vgl. dazu etwa FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 24 N 121; SCHERRER, Stimmrechtsausübung, 78 ff.; zusammenfassend zu den einzelnen Fällen und zum Meinungsstand in der Lehre VON SALIS, 329 ff., m.w.H.

¹⁰ Art. 689 Abs. 2 Halbsatz 2 OR.

¹¹ Vgl. zum Ganzen LEU/VON DER CRONE, m.w.H.; VON SALIS, 308, 431 ff. Die Pflichten, die der Auftrag zur Stimmabgabe im Innenverhältnis begründet, sind strikte von der Rechten zu trennen, welche die Vollmacht gegen aussen verschafft; vgl. dazu HONSELL, 302 f.

¹² Vorne [II.A.1.].

¹³ Vgl. zum Ganzen LAMBERT, 39 ff.

¹⁴ So fand die Generalversammlung von ABB Ltd. in den Jahren 2000 und 2001 gleichzeitig in der Schweiz (Wettingen bzw. Zürich) und in Schweden (Västerås) statt: LAMBERT, 36.

b) *Teilnahme aus Distanz*

Die Versammlungsteilnahme über das Internet, die eine elektronische Stimmabgabe einschliesst, kann heute so ausgestaltet werden, dass sie dieselben kommunikativen Möglichkeiten bietet wie eine klassische Präsenzversammlung. Unklar ist jedoch, unter welchen Bedingungen eine rein einseitige Übertragung von Bild und Ton mit dem geltenden Aktienrecht im Einklang steht.¹⁵

c) *Virtuelle Generalversammlung*

Eine Generalversammlung könnte schliesslich einzig im Internet durchgeführt werden. Der Willensbildungs- und Abstimmungsprozess würde in diesem Fall im Rahmen eines Chatrooms abgewickelt. Ob eine Generalversammlung in dieser Form gültig durchgeführt werden kann, wenn die funktionalen Kernanforderungen an eine Generalversammlung erfüllt sind, bzw. welche Voraussetzungen konkret zu beachten wären, ist nach geltendem Recht unklar.¹⁶

B. Ökonomische Ausgangslage

Die Beschlüsse der Aktionäre werden von der Generalversammlung gefällt. Bei der Generalversammlung handelt es sich grundsätzlich um ein Kollektiv. Entscheidungen, die von einer Vielzahl von Personen getroffen werden, sind Gegenstand diverser wissenschaftlicher Untersuchungen. Von Interesse ist namentlich die Frage, wie ein Verfahren der Entscheidungsfindung auszugestalten ist, damit der von der Personenmehrheit getroffene Entscheid demjenigen eines vernünftigen Individuums in der gleichen Lage entspricht.¹⁷ Im Zentrum der Überlegungen steht ein nachhaltiger Einsatz der Ressourcen bzw. deren effiziente Allokation. Eine effiziente Allokation führt im Idealfall zum so genannten *Pareto-Optimum*.¹⁸ Mit diesem Begriff wird ein Zustand umschrieben, in dem jede Besserstellung eines Beteiligten zur Schlechterstellung eines anderen führt. Entsprechend gilt ein Zustand einem andern gegenüber als *pareto-superior*, wenn in ihm mindestens eine Person mehr Nutzen hat, niemand jedoch weniger.

¹⁵ Vgl. dazu LAMBERT, 47; APPENZELLER.

¹⁶ Vgl. LAMBERT, 47; APPENZELLER.

¹⁷ Zum Kriterium der *kollektiven Rationalität* vgl. WEIMANN, insbesondere 16 ff.

¹⁸ Nach dem italienischen Wissenschaftler *Vilfredo Pareto* auch *Pareto-Effizienz* oder *-Optimalität* genannt; zum Ganzen vgl. CALABRESI, 1215 ff.; COLEMAN, 71 f.; SAMUELSON/NORDHAUS, 157 f., 286 ff.; SCHÄFER/OTT, 26; WEIMANN, 157.



Das Privatrecht ist regelmässig auf das Ziel einer effizienten und nachhaltigen Allokation ausgerichtet.¹⁹ Im Aktienrecht etwa sollen die von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen so weit als möglich das Interesse der Gesamtheit aller Aktionäre reflektieren und kollektive Rationalität aufweisen.

Dies bedingt vorab, dass die Stimmabgabe auf einem zweckmässig ausgestalteten Prozess der Meinungsbildung beruht, in dessen Verlauf die Aktionäre und Exekutivorgane ihre Auffassungen untereinander austauschen und gegebenenfalls revidieren können. Ohne einen solchen Meinungsbildungsprozess kann die Entscheidungsfindung der Aktionäre auf falschen tatsächlichen Annahmen beruhen und damit einer rationalen Grundlage entbehren.

Eine effiziente Allokation setzt im Weiteren die Minimierung der so genannten *Transaktionskosten* voraus.²⁰ Die Aktionäre sollen sich mit geringst möglichem Aufwand an Zeit und Geld am Prozess der Meinungsbildung beteiligen und in der Gesellschaft mitbestimmen können. Sobald die Kosten den individuell resultierenden Nutzen übersteigen, werden die Aktionäre nämlich auf die Beschaffung der nötigen Informationen, auf die Beteiligung an der Meinungsbildung oder gar auf die Stimmabgabe verzichten. Transaktionskosten im Bereich der Ausübung von Aktionärsrechten können mithin zu einer Verfälschung der Entscheidungsfindung führen.²¹

Der Einsatz neuerer technischer Errungenschaften wie der Videokonferenz oder des Internets ermöglicht es, den finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Teilnahme an Generalversammlungen erheblich zu reduzieren. In gleicher Weise gilt dies für die Einführung formell und materiell weiter gehender Möglichkeiten einer Bevollmächtigung Dritter zur Stimmabgabe. Die erwähnten Neuerungen liegen insofern im Interesse der Effizienz, als sie den Informationsfluss beschleunigen und die Teilnahme von Stimmrechtsvertretern mit besonderer Fachkunde ermöglichen.²²

III. REGELUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Revision ist es, bessere Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Entscheide bei gleich bleibenden oder tieferen Transaktionskosten zu schaffen.

¹⁹ Vgl. SCHÄFER, 2 f.; grundlegend zur *Ökonomischen Analyse des Rechts* POSNER.

²⁰ Hierzu HIRSCH, 7; zu den Gründen von Effizienzverlusten und Marktversagen SAMUELSON/NORDHAUS, 161 f.

²¹ Für Deutschland vgl. WOHLWEND, 77 f. sowie insbesondere 106 f. In den USA werden Generalversammlungen häufig als „*monumental waste of time and money*“ betrachtet: WOHLWEND, 78. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen vom organisatorischen Aufwand der Anreise zum Tagungsort bis zum Gefühl der fehlenden Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess.

²² VON SALIS, 306 f.; vgl. auch WOHLWEND, 87.



Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre sowie ihre Meinungsbildung sollen vereinfacht und verbessert werden. Am Unmittelbarkeitsprinzip ist dabei festzuhalten. Zu diesem Zweck gilt es die Möglichkeiten der Vertretung zu erweitern [A.] und die Kommunikation im Rahmen der Generalversammlung zu erleichtern [B.].

Besteht die Möglichkeit einer interaktiven Entscheidungsfindung, ist das Prinzip der Unmittelbarkeit gewahrt. Jede Entscheidung setzt eine Entscheidungsvorbereitung im Rahmen eines vorangehenden Prozesses voraus. Blosser Abstimmungsverfahren wie eine Urabstimmung unter den Aktionären wären demgegenüber kein vollwertiger Ersatz für eine Generalversammlung. Eine Urabstimmung würde sich auf eine Entscheidung ohne vorhergehende Entscheidungsvorbereitung beschränken; auf ihre Einführung ist deshalb zu verzichten.

A. Vertretung

Die Möglichkeiten der Vertretung sind effizient zu gestalten, um die Attraktivität der Teilnahme zu steigern und die Nachteile des Fehlens einer Urabstimmung auszugleichen. Die Schaffung von maximalem Spielraum bedingt zunächst die Beibehaltung der Möglichkeit einer detaillierten Weisungserteilung, wie sie das geltende Vertretungsrecht kennt. Zum anderen ist die Option einer elektronischen Vollmachtteilung einzuführen sowie die Möglichkeit der Vertretung durch Nichtaktionäre zumindest für Publikumsgesellschaften zwingend festzuschreiben. Die Gesellschaften wären dadurch in der Lage, einem Trend hin zu einer globalen Verbreitung des US-amerikanischen *Proxy-Systems*²³ zu folgen.

B. Kommunikation

Der Einsatz moderner technischer Kommunikationsmittel im Vertretungsrecht sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen, wie eine elektronische Veröffentlichung von Abstimmungsunterlagen, erlaubt eine Optimierung der Ausübung der Mitwirkungsrechte durch die Aktionäre. Die Willensbildung der Aktionäre in und vor der Generalversammlung kann beispielsweise mit Hilfe des Internets oder einer Video-Konferenz erleichtert werden. Eine dadurch vereinfachte und intensivierte Kommunikation der Aktionäre untereinander sowie mit der Gesellschaft führt zu einer unverfälschteren Kundgabe ihres tatsächlichen Willens.

²³ Dazu hinten [IV.B.1.].



Grundsätzlich stellt sich die Frage nach einer gesetzlichen Erfassung des Einsatzes moderner Technik im Rahmen von Generalversammlungen bei grossen Gesellschaften. Die Verwendung technischer Hilfsmittel an Ort und Stelle, wie etwa für Grossleinwandprojektionen oder für ein elektronisches Abstimmungssystem nach nationalrätlichem Vorbild, ist bereits heute selbstverständlich. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats sowie die Anwesenheit der Aktionäre und gegebenenfalls eines Notars bieten hier ausreichend Schutz gegen Missbräuche. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf ist daher zu verneinen.

Zur Verwirklichung der genannten Zwecke sollen drei neue Formen der Versammlungsteilnahme ausdrücklich geregelt bzw. neu eingeführt werden: die *multilokale Generalversammlung*, die *Teilnahme aus Distanz* sowie die *virtuelle Generalversammlung*. Die Verantwortlichkeiten sind entsprechend klarzustellen.

IV. RECHTSVERGLEICHUNG

A. Deutschland

1. Vertretung

a) *Recht zur Vertretung*

Zur Zulässigkeit der Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung der Aktionäre äussert sich das deutsche Aktiengesetz (AktG) mit den knappen Worten, das Stimmrecht könne „*durch einen Bevollmächtigten ausgeübt*“ werden.²⁴ Ob eine Gesellschaft dieses Vertretungsrecht in ihrer Satzung einschränken kann, ist bis heute umstritten; die Streitfrage harrt auch nach der jüngsten Novellierung des Aktienrechts durch das *Namensaktiengesetz* (NaStraG)²⁵ noch der Klärung. Die herrschende Lehre jedenfalls plädiert *de lege lata* für ein uneingeschränktes Vertretungsrecht.²⁶ Das deutsche Aktienrecht eröffnet damit weit reichende Möglichkeiten einer Stimmrechtsvertretung, die im Ergebnis eine Annäherung an das US-amerikanische Proxy-System²⁷ – bzw. eine

²⁴ § 134 Abs. 3 Satz 1 AktG.

²⁵ *Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung* (Namensaktiengesetz – NaStraG) vom 18. Januar 2001, in Kraft seit 25. Januar 2001. Mit diesem Gesetz sollte die Attraktivität der Namensaktie erhöht und der Einsatz neuer Informationstechnologien in der Hauptversammlung gefördert werden: vgl. SEIBERT, 14. Nicht eingeführt wurde demgegenüber die Möglichkeit der Briefwahl: NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 19; SEIBERT, 39.

²⁶ BECKER, 11 f., m.w.H; NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 21; a.M. BAUMS, 126, und RUOFF, 16 f., die einschränkende Satzungsbestimmungen zulassen wollen, sofern diese das Recht der Aktionäre, sich vertreten zu lassen, nicht in unsachlicher Weise erschweren.

²⁷ Dazu hinten [IV.B.1.].

indirekte Stimmabgabe mittels Weisungserteilung über das Internet – erlauben.²⁸ Dessen ungeachtet betrachtet die herrschende Lehre eine schriftliche Stimmabgabe als unzulässig, da das Aktiengesetz vorsehe, dass die Aktionäre ihre Rechte „in“ der Hauptversammlung ausübten.²⁹

b) *Elektronische Vollmacht*

Seit der Neuregelung durch das NaStraG im Jahr 2001 ist die Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nicht mehr an die Schriftform gebunden, sofern eine entsprechende statutarische Regelung besteht oder es sich um die Ausübung von Depotstimmen handelt.³⁰ Zu beachten ist, dass seit einer Novellierung des BGB im Jahr 2001 die elektronische Übermittlung der Schriftform allgemein gleichgestellt ist.³¹ Voraussetzung ist dabei, dass der elektronischen Erklärung der Name des Ausstellers und eine elektronische Signatur gemäss Signaturgesetz³² beigefügt sind.³³ Einer Vollmachterteilung über das Internet steht damit nichts mehr im Weg, ebenso wenig wie dem Einsatz moderner Telekommunikationsmedien zur Erteilung von Weisungen an den anwesenden Stimmrechtsvertreter; letzteres war bereits unter dem bisherigen Recht unproblematisch.³⁴

2. Neue Formen der Hauptversammlung

Seit einigen Jahren gelangen an Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften moderne Kommunikationsmittel bis hin zur Live-Übertragung ins Internet zum Ein-

²⁸ Die Praxis spricht hier von einem Stimmrechtsbroker-Modell. Ausführlich dazu NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 21 ff. und KLAWITTER, 41 ff. Vgl. auch BECKER, 28 Fn. 101; HEISE, 53; MARSCH-BARNER, 64 ff.; NOACK, Entwicklungen, B.V.4.b), B.V.5.; DERSELBE, Möglichkeiten; RIEGGER/MUTTER, 639; SEIBERT, 36, 39; ZÄTZSCH/GRÖNING, 401.

²⁹ § 118 Abs. 1 AktG; vgl. statt vieler BECKER, 28 Fn. 101. Verschiedene andere europäische Rechtsordnungen kennen hingegen die Briefwahl, wie z.B. Grossbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Italien und Portugal: SCHERRER, Stellung, 73 f., m.w.H.; BECKER, 131 ff., 227 ff. Für eine rechtsvergleichende Darstellung der Stimmrechtsausübung in Europa und den Vereinigten Staaten vgl. BAUMS/WYMEERSCH.

³⁰ § 134 Abs. 3 Satz 2 und § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung vom 18. Januar 2001; vgl. dazu SCHERRER, Stellung, 75 f.; SEIBERT, 35 f.; ZÄTZSCH/GRÖNING, 398 f.

³¹ § 126 Abs. 3 BGB in der Fassung des *Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr* vom 13. Juli 2001, in Kraft seit 1. August 2001; vgl. dazu NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 29.

³² *Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen* (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001, in Kraft seit 17. Mai 2001.

³³ § 126a BGB in der Fassung vom 13. Juli 2001. NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 29, weist auf den mit der digitalen Signatur verbundenen Aufwand hin, der Kleinaktionäre davon abhalten könnte, eine Vollmacht auf elektronischem Weg zu erteilen.

³⁴ So konnte die *DaimlerChrysler AG* ihren Aktionären im Jahr 2000 zwar ermöglichen, einem Vertreter Weisungen per E-Mail zu erteilen; als Grundlage für diese Weisungserteilung musste die Gesellschaft allerdings auf einer schriftlichen Vollmacht bestehen: HEISE, 53. Vgl. auch MARSCH-BARNER, 64 f.

satz.³⁵ Die deutsche Lehre unterscheidet gewöhnlich zwischen der *Tele-Hauptversammlung* [a)], der *Online-Hauptversammlung* [b)] und der *Cyber-Hauptversammlung* [c)].³⁶

a) *Tele-Hauptversammlung*

Unter einer Tele-Hauptversammlung versteht die deutsche Lehre eine Hauptversammlung, bei welcher sich die Versammlungsräume an mehreren Orten befinden, wobei zwischen den Räumen eine Live-Übertragung von Bild und Ton besteht.³⁷

Ein Teil der Lehre vertritt die Ansicht, die Tele-Hauptversammlung sei wegen der verschiedenen Tagungsorte nicht mit dem geltenden Aktienrecht vereinbar; das geltende Aktiengesetz gehe von einer physischen Versammlung der Aktionäre an *einem* Ort aus.³⁸

Nach dem anderen Teil der Lehre ist die Tele-Hauptversammlung mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut kompatibel, da das Aktiengesetz nicht zwingend eine physische Versammlung der Aktionäre am gleichen Ort verlange, sondern vielmehr ein Forum für eine angemessene Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte. Verschiedene Foren seien mit dem Gesetzeszweck vereinbar, so lange gewährleistet sei, dass den Aktionären die Ausübung ihrer Teilnahmerechte ermöglicht werde; dies sei durch eine simultane Bild- und Tonübertragung an alle Versammlungsorte der Fall.³⁹ Ob dabei in jedem Ver-

³⁵ Zu erwähnen wären hier etwa die ganz oder teilweise ins Internet übertragenen Hauptversammlungen der *Deutschen Bank AG*, der *Deutschen Telekom AG*, der *DaimlerChrysler AG* oder der *Pro Sieben Media AG*: MARSCH-BARNER, 59; NOACK, *Entwicklungen*, B.V.1., m.w.H.; WOHLWEND, 120 f. Die schwedische *Elektrolux A.B.* hat bereits 1997 ihre Hauptversammlung ins Internet übertragen, die US-amerikanische *Bell & Howell Inc.* schon 1996: RIEGGER/MUTTER, 637.

³⁶ Vgl. WOHLWEND, 121, der im dritten Fall auch von einer *virtuellen Hauptversammlung* spricht. NOACK, *Medien*, 2533, fasst die Online-Hauptversammlung und die Cyber-Hauptversammlung unter dem Begriff *Internet-Hauptversammlung* zusammen und spricht von einer *Technik-Hauptversammlung*, wenn im Rahmen einer herkömmlichen Präsenzversammlung moderne Technik genutzt wird. HASSELBACH/SCHUMACHER verwenden die *virtuelle Hauptversammlung* als Oberbegriff und bezeichnen die Online-Hauptversammlung als *Kombinationsmodell* und die Cyber-Hauptversammlung als *Ausschliesslichkeitsmodell*.

³⁷ NOACK, *internetgestützte Hauptversammlung*, 32 f.; DERSELBE, *Kommunikationsformen*, 599; WOHLWEND, 121; vgl. auch RIEGGER/MUTTER, 639 f.; ZÄTZSCH/GRÖNING, 395.

³⁸ Zusammenfassend zum Meinungsstand in der Lehre WOHLWEND, 122 ff.; gegen eine Zulässigkeit *de lege lata* RIEGGER/MUTTER, 639 f., und ZÄTZSCH/GRÖNING, 396; zurückhaltend auch NOACK, *Kommunikationsformen*, 600, und SPINDLER, 433 ff.

³⁹ NOACK, *Medien*, 2535: „Jeder soll mit Auge und Ohr dabeisein. Das war früher nur möglich, wenn alle physisch an einem Ort präsent waren. Heute geht es anders [...]“. DERSELBE, *Entwicklungen*, B.V.2., weist darauf hin, dass der Sache nach bereits eine Tele-Hauptversammlung vorliegt, wenn eine Übertragung in Nebenversammlungsräume stattfindet. Dies sei schon heute üblich und akzeptiert; es mache indes keinen Unterschied, ob die Säle „300 Meter oder 300 Kilometer“ voneinander entfernt seien. Vgl. auch SPINDLER, 433; WOHLWEND, 122 ff.

sammlungsraum ein Notar anwesend sein muss, ist umstritten.⁴⁰ Auch die Vertreter dieser Lehrmeinung befürworten jedenfalls eine gesetzgeberische Klarstellung, damit sich die Gesellschaften bei der Durchführung von Tele-Hauptversammlungen nicht einem erhöhten Anfechtungsrisiko aussetzen müssten.⁴¹

b) *Online-Hauptversammlung*

Der Begriff „Online-Hauptversammlung“ bezeichnet in der deutschen Lehre eine herkömmliche Präsenzversammlung, an der ein Teil der Aktionäre online über das Internet teilnimmt.⁴² Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Online-Hauptversammlung ist im deutschen Recht bisher nicht erfolgt; auch im NaStraG⁴³ ist das Thema ausgeklammert worden.⁴⁴

Gegen die Zulässigkeit einer Übertragung ins Internet wird zunächst vorgebracht, es handle sich bei einer Hauptversammlung um eine geschlossene, nichtöffentliche Veranstaltung. Dem hält die herrschende Lehre entgegen, dass eine zwingende gesetzliche Regelung nicht bestehe und dass folglich die Gesellschaft selbst über eine Übertragung ins Internet zu entscheiden habe.⁴⁵ Umstritten ist in dieser Hinsicht, welchem Organ diese Entscheidungskompetenz zukommen soll.⁴⁶

Kritiker einer Übertragung der Hauptversammlung ins Internet weisen sodann darauf hin, dass das Persönlichkeitsrecht der Aktionäre durch die Sendung ihrer Beiträge betroffen sein könnte, und zwar unabhängig davon, ob an der Hauptversammlung lediglich legitimierte Aktionäre online teilnehmen oder ob die Versammlung über das In-

⁴⁰ Für Präsenz eines Notars allein am Aufenthaltsort von Vorstand und Aufsichtsrat ursprünglich NOACK, Medien, 2535; kritisch dazu ZÄTZSCH/GRÖNING, 396; für Anwesenheit eines Notars in jedem Versammlungsraum nun auch NOACK, Entwicklungen, B.V.3; gl.M. *de lege ferenda* RIEGGER/MUTTER, 640. WOHLWEND, 127 f., plädiert für die Präsenz eines Notars an jenem Ort, wo sich die Verwaltung befindet; an den übrigen Versammlungsorten sollen Hilfspersonen zugegen sein.

⁴¹ NOACK, Medien, 2535; SPINDLER, 433; WOHLWEND, 131, m.w.H.

⁴² WOHLWEND, 132.

⁴³ Dazu vorne [IV.A.1.a)].

⁴⁴ SPINDLER, 433, 439 f.

⁴⁵ Vgl. zu den Argumenten beider Seiten NOACK, Entwicklungen, B.V.1.; RIEGGER/MUTTER, 637 f.; WOHLWEND, 132 ff.

⁴⁶ Die h.L. verlangt eine Legitimation der Übertragung durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder wenigstens einen Hauptversammlungsbeschluss: vgl. NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 16; DERSELBE, Medien, 2534; DERSELBE, Entwicklungen, B.V.1.; WOHLWEND, 133 f. Für RIEGGER/MUTTER, 638, und für ZÄTZSCH/GRÖNING, 395, soll – in Analogie zur herrschenden Meinung hinsichtlich der Zulassung von Pressevertretern – ein Entscheid des Versammlungsleiters genügen; bei Opposition auf Seiten der Aktionäre hätte die Hauptversammlung über die Internet-Übertragung zu entscheiden. HASSELBACH/SCHUMACHER, 275, halten eine ausdrückliche Regelung der Frage in der Satzung für empfehlenswert.

ternet für jedermann zugänglich ist.⁴⁷ Allgemein wird daher postuliert, zur Lösung der Frage die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen heranzuziehen. Nach dieser müsste der Versammlungsleiter die Aktionäre zu Beginn der Versammlung darauf hinweisen, dass sie der Übertragung ihres eigenen Votums widersprechen können.⁴⁸

Mit dem *Transparenz- und Publizitätsgesetz* (TransPuG) vom 17. Mai 2002⁴⁹ ist die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton nun ausdrücklich für zulässig erklärt worden;⁵⁰ Voraussetzung für eine solche (einseitige) Übertragung ist eine Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung.⁵¹

Ungeregt bleibt weiterhin die Frage nach der Zulässigkeit einer *aktiven* Online-Teilnahme.⁵² Ein Teil der Lehre bringt gegen die Zulässigkeit einer Teilnahme über das Internet vor, dass das Stimmrecht und das Auskunftsrecht des Aktionärs nach dem Wortlaut des Gesetzes als so genannt *versammlungsgebundene Rechte* erschienen.⁵³ Für den anderen Teil der Lehre ist die Online-Teilnahme mit dem geltenden Aktienrecht vereinbar, da dieses nach seinem Sinn und Zweck nicht zwingend die körperliche Anwesenheit des Aktionärs in der Hauptversammlung voraussetze.⁵⁴ Der Notar soll sich am selben Ort wie der Versammlungsleiter aufhalten müssen.⁵⁵ Sind die Aktionärsrechte bei der Online-Teilnahme gewahrt, ist sie nach der geschilderten Lehrmeinung der klassischen Teilnahme gleichwertig.⁵⁶ Gleichwohl fordern auch die Vertreter

⁴⁷ SPINDLER, 434; WOHLWEND, 134 f.

⁴⁸ HASSELBACH/SCHUMACHER, 263, m.w.H.; NOACK, Medien, 2534; RIEGGER/MUTTER, 638; WOHLWEND, 134 f.; ZÄTZSCH/GRÖNING, 395. NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 17, nimmt eine Interessenabwägung zugunsten der Gesellschaft und der Mitaktionäre vor und hält eine Übertragung bei statutarischer Grundlage selbst dann für zulässig, wenn ein Aktionär dagegen Widerspruch erhebt; vgl. DERSELBE, Entwicklungen, B.V.1.

⁴⁹ Inkrafttreten voraussichtlich am 1. August 2002.

⁵⁰ Der „*Deutsche Corporate Governance Kodex*“ der Regierungskommission *Corporate Governance* regt denn auch an, die Gesellschaften sollten ihren Aktionären „*die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen*“ (Ziff. 2.3.4).

⁵¹ § 118 Abs. 3 AktG in der Fassung des *Transparenz- und Publizitätsgesetzes* (TransPuG) vom 17. Mai 2002.

⁵² Eine baldige Einführung der direkten elektronischen Stimmabgabe ist jedoch (in Anbetracht eines Reformvorschlags der Regierungskommission *Corporate Governance*) zu erwarten: NOACK, Antworten, Ziff. 3.

⁵³ Vgl. den Wortlaut von § 118 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG: Die Rechte der Aktionäre sind „*in der Hauptversammlung*“ auszuüben; § 121 Abs. 3 Satz 2 spricht überdies vom „*Ort*“ der Hauptversammlung. Vgl. dazu RIEGGER/MUTTER, 639; zurückhaltend und für „*drei berichtigende Worte des Gesetzgebers*“ NOACK, Medien, 2535. DERSELBE, Entwicklungen, B.V.4.a), bezweifelt überdies, dass eine Auskunftserteilung über das Internet noch den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers entspreche. Vgl. auch HEISE, 55 f.; MARSCHBARNER, 64, 67 f.; NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 20.

⁵⁴ Vgl. dazu WOHLWEND, 136. NOACK, Kommunikationsformen, 601, wirft die Frage auf, ob „*die frische Debatte eines Präsenzparlaments*“ nicht ohnehin „*eine die Wirklichkeit verfehlende Idealvorstellung*“ sei. Vgl. auch HASSELBACH/SCHUMACHER, 260 f.

⁵⁵ HASSELBACH/SCHUMACHER, 262.

⁵⁶ WOHLWEND, 146.

dieser Meinung die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage, welche es den Gesellschaften erlauben würde, den Einsatz technischer Kommunikationsmittel in ihren Satzungen zu regeln.⁵⁷ Dem Einwand, dass die Aktionäre ohne eigenen Internet-Zugang von der Online-Teilnahme ausgeschlossen werden, wird schliesslich entgegengehalten, dass damit nur eine *zusätzliche* Form der Teilnahme geschaffen werde, ohne dass jemand benachteiligt sei.⁵⁸

c) *Cyber-Hauptversammlung*

Bei der *Cyber-Hauptversammlung* (bzw. der virtuellen Hauptversammlung) gibt es keine physische Zusammenkunft der Aktionäre;⁵⁹ sie findet ausschliesslich im virtuellen Raum statt. Hinsichtlich der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit kann weitgehend auf die Ausführungen zur Online-Hauptversammlung verwiesen werden.⁶⁰ Ein Grossteil der Lehre hält die Cyber-Hauptversammlung für unzulässig, da die Aktionäre gezwungen würden, sich auf rein schriftlich-elektronischem Weg mit der Verwaltung zu unterhalten; dies lasse sich schlecht mit der Versammlungsidee des deutschen Aktiengesetzes vereinbaren.⁶¹ Der andere Teil der Lehre wiederum hält die Cyber-Hauptversammlung so lange für zulässig, als die Aktionärsrechte gewahrt bleiben; die physische Präsenz der Aktionäre in einer Versammlung werde vom Aktiengesetz nicht bezweckt.⁶² Die Aktionäre müssten sich nötigenfalls Zugang zum Internet verschaffen; dies führe mitnichten zu Kosten, die über den Reisekosten zu einer klassischen Präsenzversammlung lägen.⁶³

B. USA

1. Proxy-System

Der Begriff „Proxy-System“ bezeichnet die weitgehend weisungsgebundene Stimmrechtsausübung durch Vertreter, welche zumeist Gesellschaftsorgane sind, in der Generalversammlung US-amerikanischer Aktiengesellschaften, unter Einschluss der da-

⁵⁷ WOHLWEND, 135, 146.

⁵⁸ NOACK, Medien, II.3.

⁵⁹ WOHLWEND, 146.

⁶⁰ Vorne [IV.A.2.b)].

⁶¹ Vgl. RIEGGER/MUTTER, 638, die überdies darauf hinweisen, dass die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung das Teilnahmerecht der Aktionäre ohne eigenen Internetzugang verletze. Zurückhaltend auch NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 34 f.

⁶² HASSELBACH/SCHUMACHER, 260 f.; WOHLWEND, 147.

⁶³ HASSELBACH/SCHUMACHER, 264 f. Zu denken wäre hier an den Besuch eines Internet-Cafés. A.M. RIEGGER/MUTTER, 638; WOHLWEND, 148.

mit verbundenen Transparenzpflichten und Aufsichtsregelungen.⁶⁴ Der Begriff umfasst sowohl die eigentliche Bevollmächtigung des Vertreters durch den Aktionär als auch die Stimmabgabe durch den Vertreter in der Versammlung, sowie darüber hinaus die Gesamtheit der Bestimmungen, welche mit der Stimmrechtsvertretung bei der Beschlussfassung zusammenhängen.⁶⁵ In der Praxis ermöglicht das Proxy-System faktisch eine Stimmabgabe aus Distanz. Die rechtlichen Grundlagen zum Proxy-System finden sich in den verschiedenen gliedstaatlichen Gesetzen (insbesondere was die Bevollmächtigung des Vertreters betrifft) und in der Bundesgesetzgebung, so namentlich in den Verordnungen der staatlichen Börsenaufsicht SEC (*Securities and Exchange Commission*).⁶⁶

Empfänger der Vollmachten sind grundsätzlich die Organe der Gesellschaft, welche in amerikanischen Publikumsgesellschaften typischerweise an der Erreichung der hohen Präsenzquoten interessiert sind;⁶⁷ es kann sich aber auch um Dritte handeln. Die Exekutivorgane einer Gesellschaft werben üblicherweise um die Stimmrechtsvollmachten der Aktionäre (so genannte *proxy solicitation*).⁶⁸ Organe und Dritte, die sich bei den Aktionären von Publikumsgesellschaften um Vollmachten bewerben, unterliegen gleichermaßen dem umfangreichen SEC-Regelwerk.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 24. Das Proxy-System ist für das amerikanische Recht deshalb so wichtig, weil die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten in den USA die Regel ist. Die Vorstellung der persönlichen Anwesenheit der Aktionäre an einer Generalversammlung ist für die amerikanische Praxis ungewöhnlich: vgl. ZÄTZSCH/GRÖNING, 400.

⁶⁵ RUOFF, 178; SCHERRER, Stellung, 72 f. Als *proxy* wird dabei sowohl die Vollmacht, die Vollmachtsurkunde als auch der Vollmachtnehmer bezeichnet; vgl. dazu TUERKS, 74; ZÄTZSCH/GRÖNING, 400. Grossbritannien kennt ein ähnliches Verfahren der Stimmrechtsausübung wie die USA; weit verbreitet ist vor allem die *proxy solicitation*, das heisst die Werbung des Managements um die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht: vgl. SCHERRER, Stellung, 73.

⁶⁶ RUOFF, 178 f. Das Proxy-System fand im Jahre 1934 seine erste gesetzgeberische Berücksichtigung durch den *Securities Exchange Act*, der im Laufe der Zeit zahlreiche Neuerungen erfuhr. Durch dieses Gesetz wurde die SEC gebildet, welche ein umfassendes Regelwerk zur Stimmrechtsvertretung in der Aktiengesellschaft erlassen hat. Vgl. dazu TUERKS, 111.

⁶⁷ Vgl. WOHLWEND, 26, 87; SEIBERT, 36.

⁶⁸ Vgl. dazu SEC-Rule 14a-1 (l); TUERKS, 78 ff.; RUOFF, 195. Die *proxy solicitation* geschieht mittels Versendung vorgedruckter *proxy cards*, welche stets nähere Angaben zur Bevollmächtigung und sonstige Weisungen enthalten; vgl. SEC-Rule 14a-4; ZÄTZSCH/GRÖNING, 400. Wird Werbung um Stimmrechtsvollmachten betrieben, so müssen zwingende Informations- und Offenbarungspflichten beachtet werden. Jede *proxy solicitation* muss zwingend mit einem *proxy statement* verknüpft werden, welches die Umstände offen legt, die für die Abstimmung von Bedeutung sein könnten, z.B. Interessenkonflikte; vgl. SEC-Rule 14a-4 (f); ZÄTZSCH/GRÖNING, 400 Fn. 107. Für die Ausgestaltung dieser Pflichten waren die Gerichte *Delawares* und *New Yorks* wegweisend; vgl. RUOFF, 196 f., m.w.H. Führt das Management einer Gesellschaft keine *proxy solicitation* durch, so ist die Gesellschaft trotzdem verpflichtet, den stimmberechtigten und der Gesellschaft bekannten Aktionären die nötigen Informationen zur Kenntnis zu bringen: RUOFF, 302. Es herrscht also in jedem Fall eine hohe Transparenz.

⁶⁹ TUERKS, 112.

Eine Verletzung der Pflichten des Stimmrechtsvertreters gegenüber seinem Vollmachtgeber hat in aller Regel keinen Einfluss auf die Gültigkeit des gefassten Generalversammlungsbeschlusses bzw. auf die Wirksamkeit der Stimmabgabe.⁷⁰ Das US-amerikanische System eröffnet aber sowohl dem betroffenen Aktionär wie auch der SEC als unabhängiger Behörde für den Fall von Pflichtverletzungen der Stimmrechtsvertreter ausreichende Sanktionsmöglichkeiten.⁷¹

2. Electronic Proxy Voting

Im Jahr 1995 verabschiedete die SEC Richtlinien zur Nutzung elektronischer Medien für die Verbreitung von Unternehmensinformationen, die seither für alle börsenkotierten Gesellschaften gelten.⁷² Die meisten amerikanischen Aktiengesellschaften nutzen heute elektronische Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe wichtiger und gesetzlich vorgeschriebener Informationen an ihre Share- und Stakeholder.⁷³

Gleichzeitig wurden durch die SEC elektronische Kommunikationsmittel bei der Stimmabgabe auf dem Weg der Vollmachterteilung (*proxy voting*) zugelassen.⁷⁴ Die Vollmachterteilung kann damit bei börsenkotierten Gesellschaften über das Internet⁷⁵ erfolgen (*electronic proxy voting*), sofern das Recht des Gliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, dies zulässt.⁷⁶ Die SEC verlangt dafür die Zustimmung der Aktionäre sowie deren uneingeschränkter Zugang zu den elektronischen Abstimmungsunterlagen.⁷⁷ Diese elektronische Stimmrechtsbevollmächtigung ist für die Praxis von hohem Stellenwert;⁷⁸ verschiedentlich haben Gesellschaften bereits die Möglichkeit

⁷⁰ RUOFF, 205 f., 299. Werden hingegen mittels *proxy statements* Fehlinformationen verbreitet, die geeignet sind, die Abstimmung zu beeinflussen, so ist der darauf beruhende Beschluss gestützt auf Bundesrecht anfechtbar: NOACK, internetgestützte Hauptversammlung, 27, m.w.H.

⁷¹ TUERKS, 106 ff.; RUOFF, 259 ff., m.w.H.

⁷² Vefügar auf <http://www.sec.gov/rules/final/33-7289.txt>. Vgl. KLAUSNER/ELFENBEIN, 362 f., m.w.H.

⁷³ So z.B. für die Versendung von Einladungen zu Generalversammlungen, von *proxy cards* oder von *proxy statements*; vgl. ZÄTZSCH/GRÖNING, 399 f.; WOHLWEND, 53; KLAUSNER/ELFENBEIN, 362. In ihrem umfassenden Regelwerk hat die SEC verschiedene Anforderungen an die elektronische Mitteilung von Gesellschaftsinformationen aufgestellt, unter anderem auch bezüglich der Übermittlung der *proxy card*; vgl. ZÄTZSCH/GRÖNING, 400.

⁷⁴ Als *proxy voting* wird die indirekte Abstimmung per Vollmacht bezeichnet; vgl. dazu vorne [IV.B.1.]. Es handelt sich mithin lediglich um eine faktische Stimmabgabe, nämlich um eine Vollmachts- und Weisungserteilung; vgl. dazu WOHLWEND, 26; SEIBERT, 36.

⁷⁵ Das *proxy voting* mittels Telefon wird schon seit 1994 praktiziert: KLAUSNER/ELFENBEIN, 362 f.; SCHERRER, Stellung, 73 Fn. 317.

⁷⁶ Dies ist etwa der Fall im Gliedstaat *Delaware*: Delaware Code, Title 8, § 212 (c). Vgl. dazu KLAUSNER/ELFENBEIN, 362, insbesondere Fn. 41; WOHLWEND, 58 f.; LAMBERT, 47.

⁷⁷ WOHLWEND, 87.

⁷⁸ Die Bevollmächtigung selbst geschieht mittels *proxy card*, welche alle Angaben enthalten sollte, wie der Vertreter zu stimmen hat. Der Aktionär kann entscheiden, ob er seine Vollmacht postalisch, telefonisch oder elekt-

geschaffen, einem persönlich anwesenden Vertreter während der Generalversammlung Weisungen per E-Mail zu erteilen.⁷⁹ Der Einsatz elektronischer Medien ist in den USA stark auf die Stimmrechtsvollmacht ausgerichtet;⁸⁰ in vielen gliedstaatlichen Gesetzen ist der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sogar ausschliesslich im Zusammenhang mit dem *proxy voting* geregelt.⁸¹

3. Internet-Generalversammlung

Die Gesetze der meisten Gliedstaaten sehen eine Versammlung vor, bei welcher die Stimmabgabe *in person*, d.h. durch den persönlich anwesenden Aktionär, oder *by proxy*, d.h. durch einen Vertreter, zu erfolgen hat. Die Möglichkeit, an der Beschlussfassung aus Distanz teilzunehmen, ohne einen persönlich anwesenden Vertreter zu bestellen, besteht nur in denjenigen Gliedstaaten, welche die Urabstimmung⁸² oder die elektronische Stimmabgabe über das Internet kennen.⁸³

Einige Gliedstaaten der USA kennen bereits die rein virtuelle Generalversammlung ohne physischen Tagungsort, bei welcher die Teilnehmer ausschliesslich auf elektronischem Weg kommunizieren.⁸⁴ Die anderen Gliedstaaten verlangen demgegenüber,

ronisch über das Internet erteilen möchte. Im letzteren Fall hat er sich mittels Identifikationsnummer auf einer Webseite eines Dienstleisters der *Investor Communications* wie der ADP (<http://www.proxyvote.com>) einzuloggen und seine Stimme über ein vorgegebenes Formular abzugeben; vgl. zum Ganzen SCHERRER, Stellung, 72 f.; SEIBERT, 29 f.; ZÄTZSCH/GRÖNING, 400; vorne Fn. 68.

⁷⁹ So übertrug die Gesellschaft *Bell & Howell, Inc.* ihre Generalversammlung bereits 1996 direkt ins Internet. Das Bedürfnis der Mitverfolgung der traditionellen Versammlung über das Internet war gross: Nur gerade 25 Aktionäre nahmen persönlich an der Versammlung teil, 230 dagegen online über das Internet, von denen einige aus verschiedenen Ländern Fragen per E-Mail einsandten. Die Antworten wurden sofort im Internet publiziert. Vgl. dazu KLAUSNER/ELFENBEIN, 362; WOHLWEND, 79. 1997 erhielten die Aktionäre von *Bell & Howell* zudem Gelegenheit zur direkten Weisungserteilung per E-Mail an einen persönlich anwesenden Vertreter: WOHLWEND, 80.

⁸⁰ Gleich wie in den USA konzentriert sich die Diskussion einer Einführung elektronischer Kommunikationsmittel auch in Grossbritannien auf die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters über das Internet oder über andere elektronische Medien: SCHERRER, Stellung, 74, m.w.H.

⁸¹ Vgl. dazu WOHLWEND, 87.

⁸² So *New York*: New York Business Corporation Law, § 615; vgl. dazu ZÄTZSCH/GRÖNING, 400.

⁸³ So *Delaware*: Delaware Code, Title 8, § 211 (a). Bei der so genannten *Online-Generalversammlung* können die Aktionäre wählen, ob sie direkt vor Ort, mittels *proxy* oder online über das Internet an der Versammlung teilnehmen möchten. Die nötigen Informationen muss die Gesellschaft auf jeden Fall im Voraus auf dem Internet publizieren. Ausserdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, während der Versammlung online Fragen zu stellen und sich zu den einzelnen Punkten zu äussern. Auch werden die Beiträge der Aktionäre elektronisch auf einer Webseite der Gesellschaft veröffentlicht. Vgl. zum Ganzen WOHLWEND, 78.

⁸⁴ Zu erwähnen ist etwa der Gliedstaat *Delaware*: Delaware Code, Title 8, § 211 (a). In *Montana* sind virtuelle Generalversammlungen für Gesellschaften mit bis zu 50 Aktionären zugelassen: Montana Code, Title 35, § 516 (4). Vgl. dazu WOHLWEND, 83, 148.

dass die an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionäre bzw. Proxy-Vertreter einander hören können. Reine Schriftlichkeit genügt in der Regel nicht.⁸⁵

V. REVISIONSVORSCHLAG

A. Tagungsort

Neu soll klargestellt werden, dass die Durchführung einer Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort dann zulässig ist, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen oder wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind – d.h. unter den Bedingungen einer Universalversammlung.⁸⁶

B. Vertretung

1. Recht zur Vertretung

Grundsätzlich können sich Aktionäre in der Generalversammlung vertreten lassen. Das heutige Recht lässt die Einschränkung des Vertretungsrechts auf andere Aktionäre zu. Diese Bestimmung ist für nicht kotierte Gesellschaften zweckmässig. Bei kotierten Gesellschaften dagegen steht sie dem Trend zur professionalisierten unabhängigen Aktionärsvertretung entgegen. Neu soll deshalb bei kotierten Gesellschaften das Recht, sich vertreten zu lassen, ohne Einschränkung gewährleistet sein.⁸⁷

2. Elektronische Vollmacht

Die rechtlichen Unsicherheiten, mit denen die elektronische Vollmachterteilung über das Internet heute behaftet ist, sind mit der Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage auszuräumen.⁸⁸

Die Gesellschaft kann ihren Aktionären somit die Möglichkeit bieten, institutionelle Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Generalversammlung auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen.⁸⁹ Mittelfristig können dadurch Gesellschaften ihre Aktionäre auch in die Lage versetzen, einem persönlich anwesenden Vertreter noch während der Generalversammlung elektronische Weisungen zu erteilen, was einer Stimmabgabe aus Dis-

⁸⁵ Mit Ausnahme von *New York*; vgl. WOHLWEND, 148; ZÄTZSCH/GRÖNING, 400; vorne Fn. 82.

⁸⁶ Entwurf Art. 699a Abs. 2 OR.

⁸⁷ Entwurf Art. 689 Abs. 2 OR.

⁸⁸ Entwurf Art. 689a Abs. 1 OR.

⁸⁹ Entwurf Art. 689c Abs. 4 Satz 1 OR.

tanz nahe kommt. Dieses Modell ist im Übrigen mit dem US-amerikanischen Proxy-System zu vergleichen.⁹⁰

Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene technische Ausgestaltung der elektronischen Vollmachterteilung.⁹¹ Er hat insbesondere für genügende Sicherheit bei der Identifikation der vollmachtgebenden Aktionäre zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann die technische Ausgestaltung von einer unabhängigen Fachperson zertifizieren lassen.⁹² Die Verantwortung des Verwaltungsrats beschränkt sich in diesem Fall auf die sachgemässe Auswahl, Instruktion und Überwachung.⁹³ Die Haftung der Fachperson selbst richtet sich – wie bereits jene des Sonderprüfers – nach allgemeinem Mandatsrecht.

C. Neue Formen der Generalversammlung

1. Multilokale Generalversammlung

Unmittelbarkeit setzt nicht die Anwesenheit aller teilnehmenden Aktionäre an ein und demselben Ort voraus. Soweit alle teilnehmenden Aktionäre Antrag stellen, Auskunft verlangen und Voten abgeben können und soweit alle anderen teilnehmenden Aktionäre die Auftritte von Verwaltungsrat und aktiv werdenden Aktionären in Bild und Ton zeitverzugslos mitverfolgen können, ist dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Generalversammlung Rechnung getragen. Neu soll deshalb die *multilokale Generalversammlung* in der Form einer Video-Konferenz ausdrücklich für zulässig erklärt werden.⁹⁴

Als Video-Konferenz gilt dabei jede Form der simultanen Bild-Ton-Kommunikation, die es den an mehreren Tagungsorten anwesenden Teilnehmern erlaubt, sämtliche Voten in Bild und Ton mitzuverfolgen und mit ihren eigenen Voten alle Teilnehmer in Bild und Ton zu erreichen. Konkret ist ein Leitungstagungsort zu bezeichnen, von dem aus der Vorsitzende die ganze Versammlung leitet.⁹⁵ An jedem Tagungsort ist ein Podium einzurichten, von dem aus sich Aktionäre, denen der Vorsitzende das Wort erteilt, an die Gesamtheit der versammelten Aktionäre wenden können. Darüber hinaus

⁹⁰ Vgl. dazu vorne [IV.B.].

⁹¹ Entwurf Art. 689c Abs. 4 Satz 2 OR.

⁹² Entwurf Art. 689c Abs. 4 Satz 3 OR.

⁹³ Entwurf Art. 689c Abs. 4 Satz 4 OR.

⁹⁴ Entwurf Art. 699b Abs. 1 OR.

⁹⁵ Entwurf Art. 699b Abs. 2 OR.

ist die versammlungsleitende Tätigkeit des Vorsitzenden an alle Tagungsorte zu übertragen.⁹⁶

Innerhalb dieser Parameter kann der Verwaltungsrat die konkrete Kommunikationsplattform frei wählen. Soweit die simultane Bild-Ton-Kommunikation gewährleistet ist, fällt also auch eine über das Internet abgewickelte Video-Konferenz unter die allgemeinen Bestimmungen über die multilokale Generalversammlung. Die heute noch bestehenden Einschränkungen bei der Bild- und Tonqualität dürften aufgrund der laufend verbesserten Bandbreiten innerhalb der nächsten ein bis drei Jahre entfallen.

Auf Regelungen technischer Natur ist angesichts der raschen Entwicklung des Stands der Dinge zu verzichten. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Sicherheit der gewählten Kommunikationsplattform. Die Generalversammlung ist nur dann und nur so lange ordnungsgemäss konstituiert, als eine sichere Verbindung zu allen Tagungsorten besteht. Bei Ausfällen hat der Vorsitzende die Generalversammlung bis zur Wiederherstellung aller Verbindungen zu unterbrechen.

Klarzustellen gilt, dass bei der multilokalen Generalversammlung für eine öffentliche Beurkundung, wie sie etwa im Fall von Statutenänderungen nötig ist, die Anwesenheit einer Urkundsperson am Leitungstagungsort genügt.⁹⁷

2. Teilnahme aus Distanz

Die Wahrung des Unmittelbarkeitsprinzips bedingt, dass die Aktionäre den Verlauf einer Generalversammlung in Bild und Ton mitverfolgen und ihre Stimme abgeben können. Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit haben, sich mit Voten und Anträgen an die übrigen Teilnehmer zu wenden.

Wird den Aktionären nun ermöglicht, ihre Stimme aus Distanz, d.h. von einem Nicht-Tagungsort aus, über das Internet abzugeben, so sind zur Wahrung des Unmittelbarkeitsprinzips besondere Vorkehren zu treffen. Grundlage für eine informierte Stimmabgabe ist dabei eine Übertragung der Versammlung in Bild und Ton über das Internet.⁹⁸ Da die aus der Ferne teilnehmenden Aktionäre infolge der einseitigen Übertragung keine Möglichkeit haben, sich in Bild und Ton an die Versammlung zu wenden, ist ihnen ersatzweise eine andere Plattform zur Verfügung zu stellen. Die Aktionäre müssen sich während der Generalversammlung auf elektronischem Weg schriftlich zu Wort melden können. Die Beiträge sind den persönlich anwesenden Aktionären in ge-

⁹⁶ Entwurf Art. 699b Abs. 3 OR.

⁹⁷ Entwurf Art. 699b Abs. 4 OR.

⁹⁸ Entwurf Art. 692a Abs. 1 OR.

eigneter Form zur Kenntnis zu bringen; zu denken wäre hier an eine Grossleinwandprojektion.⁹⁹

Wo dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, genügt zur Sicherstellung der Meinungsbildung auch die Einrichtung eines elektronischen Forums, das den Aktionären im Vorfeld der Generalversammlung während mindestens zehn Tagen offen stehen muss. Auf diesem Forum können die Aktionäre ihre Anträge stellen, Auskunft verlangen sowie Voten veröffentlichen und einsehen.¹⁰⁰ Die Organisation dieses Forums obliegt dem Verwaltungsrat, der – unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs – auch eine konkrete Benutzungsordnung erstellen kann. In einer solchen Benutzungsordnung kann sich der Verwaltungsrat insbesondere das Recht vorbehalten, Beiträge zusammenzufassen oder zu bearbeiten.

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die korrekte Übertragung von Bild und Ton sowie für die angemessene technische Ausgestaltung der Meinungsbildung und Stimmabgabe über das Internet.¹⁰¹ Er hat dabei insbesondere dem Datenschutz Rechnung zu tragen und für genügende Sicherheit bei der Identifikation der über das Internet teilnehmenden Aktionäre zu sorgen. Er kann die technische Ausgestaltung von einer unabhängigen Fachperson zertifizieren lassen.¹⁰² Die Verantwortung des Verwaltungsrats beschränkt sich in diesem Fall auf die sachgemässe Auswahl, Instruktion und Überwachung.¹⁰³ Die Haftung der Fachperson selbst richtet sich – wie bereits jene des Sonderprüfers – nach allgemeinem Mandatsrecht.

3. Virtuelle Generalversammlung

Am Recht der Aktionäre, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, ist grundsätzlich festzuhalten. Eine Generalversammlung, bei der die Aktionäre rein schriftlich über das Internet kommunizieren, ohne sich dabei zu sehen und zu hören, setzt ein hohes Mass an Vertrautheit der Teilnehmer untereinander und mit den technischen Hilfsmitteln voraus. Sie kommt deshalb nur unter den Voraussetzungen der Universalversammlung in Frage. Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung in einem Chatroom erfordert mithin das Einverständnis sämtlicher Aktionäre, bzw. ihrer Vertreter, während der ganzen Dauer der Versammlung.¹⁰⁴ Das Defizit an

⁹⁹ Entwurf Art. 692a Abs. 2 Satz 1 OR.

¹⁰⁰ Entwurf Art. 692a Abs. 2 Satz 2 OR.

¹⁰¹ Entwurf Art. 692a Abs. 3 Satz 1 OR.

¹⁰² Entwurf Art. 692a Abs. 3 Satz 2 OR.

¹⁰³ Entwurf Art. 692a Abs. 3 Satz 3 OR.

¹⁰⁴ Entwurf Art. 701 Abs. 3 OR.

Unmittelbarkeit wird in diesem Fall durch das Vertrauensverhältnis unter den Aktionären kompensiert.

VI. GESETZESENTWURF

M. Persönliche Mitgliedschaftsrechte

[angepasst gemäss Bericht zu einer Teilrevision des Aktienrechts – Teil 4: Stimmrechtsvertretung / Dispoaktien]

1. Teilnahme an der Generalversammlung

1. Grundsatz

Art. 689

¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.

² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. ***Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können in ihren Statuten bestimmen, dass die Vertretung nur durch andere Aktionäre erfolgen kann.***

³ ***Eine Gesellschaft hat eine von ihr selbst und von Aktionären, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen, unabhängige Person zu bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann, sofern:***

- a. *ihre Aktien an einer Börse kotiert sind;*
- b. *sie ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere von ihr oder von Aktionären, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen, abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung vorschlägt; oder*
- c. *die Statuten dies vorsehen.*

2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft

Art. 689a

¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienregister ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich ***oder elektronisch*** bevollmächtigt ist.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.

b. Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Art. 689c

¹ ***Als institutionelle Stimmrechtsvertreter gelten:***

- a. ***Mitglieder der Organe der Gesellschaft und andere von ihr oder von Aktionären, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen, abhängige Personen, welche die Gesellschaft für die Stimmrechtsvertretung vorschlägt;***
- b. ***unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689 Absatz 3;***
- c. ***Banken im Sinne des Bankengesetzes und gewerbsmässige Vermögensverwalter.***

² ***Eine Vollmacht an einen institutionellen Stimmrechtsvertreter kann nur für die jeweils bevorstehende Generalversammlung und gestützt auf die Einberufung erteilt werden.***

³ ***Verzichtet der Aktionär auf die Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe, so wird vermutet, dass das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben ist.***

⁴ ***Die Gesellschaft kann ihren Aktionären die Möglichkeit bieten, institutionelle Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene technische Ausgestaltung. Er kann die technische Ausgestaltung von einer unabhängigen Fachperson zertifizieren lassen. Die Verantwortung des Verwaltungsrates beschränkt sich in diesem Fall auf die sachgemässe Auswahl, Instruktion und Überwachung.***

III. Stimmrecht in der Generalversammlung

1. Grundsatz

Art. 692

¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.

³ Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.

1a. Teilnahme aus Distanz

Art. 692a

¹ **Die Gesellschaft kann ihren Aktionären die elektronische Stimmabgabe aus der Ferne ermöglichen, sofern die Generalversammlung in Bild und Ton im Internet übertragen wird.**

² **Sie hat den Aktionären in diesem Fall die Möglichkeit zu bieten, sich während der Generalversammlung auf elektronischem Weg zu Wort zu melden, wobei die Beiträge den persönlich anwesenden Aktionären in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen sind. Statt dessen kann die Gesellschaft ein elektronisches Forum einrichten, auf dem die Aktionäre während mindestens 10 Tagen im Vorfeld der Generalversammlung im Rahmen der Traktanden Anträge stellen, Auskunft verlangen sowie Schriftmeldungen veröffentlichen und einsehen können.**

³ **Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene technische Ausgestaltung. Er kann die technische Ausgestaltung von einer unabhängigen Fachperson zertifizieren lassen. Die Verantwortung des Verwaltungsrates beschränkt sich in diesem Fall auf die sachgemässe Auswahl, Instruktion und Überwachung.**

II. Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

Art. 699

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

⁴ Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

1a. Tagungsort

a. Grundsätze

Art. 699a

¹ **Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.**

² **Die Generalversammlung kann an einem ausländischen Tagungsort stattfinden, wenn die Statuten dies vorsehen oder wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind.**



b. Mehrzahl von Tagungsorten

Art. 699b

¹ *Die Generalversammlung kann zur gleichen Zeit an mehreren Tagungsorten stattfinden.*

² *Der Verwaltungsrat bestimmt in diesem Fall einen Leitungstagungsort, von dem aus der Vorsitzende die Generalversammlung leitet.*

³ *Die Wortmeldungen des Vorsitzenden sowie der Personen, denen dieser das Wort erteilt, sind in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte zu übertragen.*

⁴ *Eine allfällige öffentliche Beurkundung erfolgt am Leitungstagungsort.*

3. Universalversammlung

Art. 701

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

³ *Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre eine Generalversammlung über das Internet abhalten.*



LITERATURVERZEICHNIS

- APPENZELLER, HANSJÜRIG, Werden Internet-GV bald zu einer Alternative? Für Publikumsge-
sellschaften gleichzeitig physische und interaktive Teilnahme – Rechtsraum vorhanden, Fi-
nanz und Wirtschaft vom 16. Februar 2000, 27.
- BAUMS, THEODOR, Germany, in: Baums/Wymeersch (Hrsg.), Shareholder Voting Rights and
Practices in Europe and the United States, Den Haag/London/Boston 1999, 109 ff.
- BAUMS, THEODOR/WYMEERSCH, EDDY (Hrsg.), Shareholder Voting Rights and Practices in
Europe and the United States, Den Haag/London/Boston 1999.
- BECKER, BERND CHRISTIAN, Die institutionelle Stimmrechtsvertretung der Aktionäre in Euro-
pa, Frankfurt a.M. 2001.
- BÖCKLI, PETER, Schweizer Aktienrecht, 2. Aufl., Zürich 1996.
- CALABRESI, GUIDO, The Pointlessness of Pareto: Carrying Coase Further, The Yale Law
Journal 100 (1991) 1211 ff.
- COLEMAN, JULES L., Markets, Morals and the Law, Cambridge 1988.
- FORSTMOSER, PETER/MEIER-HAYOZ, ARTHUR/NOBEL, PETER, Schweizerisches Aktienrecht,
Bern 1996.
- HASSELBACH, KAI/SCHUMACHER, STEPHAN, Hauptversammlung im Internet, ZGR 29 (2000)
258 ff.
- HEISE, CARSTEN, Stimmrecht und Hauptversammlung im Internetzeitalter aus Sicht der Anle-
gervereinigung, in: Noack/Spindler (Hrsg.), Unternehmensrecht und Internet – Neue Medien
im Aktien-, Börsen-, Steuer- und Arbeitsrecht, München 2001, 51 ff.
- HIRSCH, WERNER Z., Law and Economics, 2. Aufl., Boston etc. 1988.
- HONSELL, HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht – Besonderer Teil, 6. Aufl., Bern
2001.
- HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/WATTER, ROLF (Hrsg.), Kommentar zum Schwei-
zerischen Privatrecht, Obligationenrecht II – Art. 530–1186, Basel 1994 (zit. als KSPR).
- KLAUSNER, MICHAEL/ELFENBEIN, JASON, The United States, in: Baums/Wymeersch (Hrsg.),
Shareholder Voting Rights and Practices in Europe and the United States, Den
Haag/London/Boston 1999, 353 ff.
- KLAWITTER, UTA K., Der Einsatz von E-Mail-Sheets für Stimmrechtsvollmacht und Stimm-
rechtsausübung, in: Noack/Spindler (Hrsg.), Unternehmensrecht und Internet – Neue Medien
im Aktien-, Börsen-, Steuer- und Arbeitsrecht, München 2001, 37 ff.
- LAMBERT, CLAUDE, Die Durchführung einer Generalversammlung an zwei verschiedenen
Tagungsorten, Reprax 2 (2000) 36 ff.



LEU, DANIEL/VON DER CRONE, HANS CASPAR, Stimmrechtsvertretung beim Déchargebeschluss, SZW 3 (2002) 205 ff.

MARSCH-BARNER, REINHARD, Sinnvoller Einsatz elektronischer Kommunikationstechnologien bei der Hauptversammlung, in: Noack/Spindler (Hrsg.), Unternehmensrecht und Internet – Neue Medien im Aktien-, Börsen-, Steuer- und Arbeitsrecht, München 2001, 57 ff.

NOACK, ULRICH, Moderne Kommunikationsformen vor den Toren des Unternehmensrechts, ZGR 27 (1998) 592 ff. (zit. als NOACK, Kommunikationsformen).

NOACK, ULRICH, Hauptversammlung und Neue Medien, BB 53 (1998) 2533 ff. (zit. als NOACK, Medien).

NOACK, ULRICH, Entwicklungen im Aktienrecht 1999/2000 (verfügbar auf <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack/texte/noack/entwicklung.htm>; zit. als NOACK, Entwicklungen).

NOACK, ULRICH, Möglichkeiten und Grenzen der Hauptversammlung im Netz, Vortrag gehalten am 23. November 2000 in Frankfurt a.M. im Rahmen des DAI-Seminars „Investor Relation im Internet“ (zit. als NOACK, Möglichkeiten).

NOACK, ULRICH, Die internetgestützte Hauptversammlung, in: Noack/Spindler (Hrsg.), Unternehmensrecht und Internet – Neue Medien im Aktien-, Börsen-, Steuer- und Arbeitsrecht, München 2001, 13 ff. (zit. als NOACK, internetgestützte Hauptversammlung).

NOACK, ULRICH, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zu „HV und Internet“ (Stand Juni 2002; verfügbar auf <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/service/hv/faq.htm>; zit. als NOACK, Antworten).

POSNER, RICHARD A., Economic Analysis of Law, 5. Aufl., Boston/Toronto 1998.

RIEGGER, BODO/MUTTER, STEFAN, Zum Einsatz neuer Kommunikationsmedien in Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, ZIP 19 (1998) 637 ff.

RUEDIN, ROLAND, Le vote par correspondance dans la société anonyme, in: FS Jeanprêtre, Neuchâtel 1982, 101 ff.

RUOFF, CHRISTIAN, Stimmrechtsvertretung, Stimmrechtsermächtigung und Proxy-System – Stimmrechtsausübung durch Intermediäre in Aktionärsversammlungen – Deutschland, Schweiz und USA im Rechtsvergleich, München 1999.

SAMUELSON, PAUL A./NORDHAUS, WILLIAM D., Economics, 17. Aufl., Boston etc. 2001.

SCHÄFER, HANS-BERND, Allokationseffizienz als Grundprinzip des Zivilrechts, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung – Beiträge zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin/Heidelberg 1989, 1 ff.

SCHÄFER, HANS-BERND/OTT, CLAUDIUS, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 3. Aufl., Berlin 2000.



SCHERRER, ERIC R., Die Stimmrechtsausübung durch Depotvertreter, Diss. Zürich 1996 (zit. als SCHERRER, Stimmrechtsausübung).

SCHERRER, ERIC R., Die Stellung des Aktionärs im EG-Recht unter besonderer Berücksichtigung seines Stimmrechts – Ein Vergleich mit dem Schweizerischen Recht, Zürich 2001 (zit. als SCHERRER, Stellung).

SEIBERT, ULRICH, Der Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) – Vom geltenden Recht über den Referentenentwurf zum Regierungsentwurf, in: von Rosen/Seifert (Hrsg.), Die Namensaktie, Schriften zum Kapitalmarkt, Bd. 3, Frankfurt a.M. 2000, 11 ff.

SPINDLER, GERALD, Internet und Corporate Governance – ein neuer virtueller (T)Raum?, ZGR 29 (2000) 420 ff.

TUERKS, ROBIN A., Depotstimmrechtspraxis versus U.S.-proxy-system – Der Beitrag von Finanzintermediären zur Optimierung der Unternehmenskontrolle, München 2000.

VON SALIS, ULYSSES, Die Gestaltung des Stimm- und Vertretungsrechts im Aktienrecht, Diss. Zürich 1996.

WEIMANN, JOACHIM, Wirtschaftspolitik – Allokation und kollektive Entscheidung, 2. Aufl., Berlin 2001.

WOHLWEND, CORRADO, Die Hauptversammlung im Wandel der Kommunikationsformen, Diss. Frankfurt a.M. 2000.

ZÄTZSCH, JÖRG/GRÖNING, MORITZ, Neue Medien im deutschen Aktienrecht: Zum RefE des NaStraG, NZG 3 (2000) 393 ff.